



TPT 05 08 Vermögen und Finanzen in Pfarreien in Phase III
beschlossen in der Steuerungsgruppe am 05.04.2022

Organisation von Vermögen und Finanzen der Pfarreien in Phase III

Das folgende Papier ist eine Gesamtschau zum Themenbereich Vermögen und Finanzen der Pfarreien in der Phase III des Pastoralen Weges. Es ist die Fortschreibung und Aktualisierung der Arbeitspapiere TPT 05 01 zur Zusammenfügung von Vermögen und TPT 05 06 zu Kirchenverwaltungsräten und Substrukturen. Ergänzt werden diese Konkretisierungen durch die eher technische Beschreibung der Erstellung eines Wirtschaftsplans (Haushaltsplan).

Ziel des Papiers

Das Papier dient der Klärung offener Fragen mit der Bistumsleitung/Steuerungsgruppe sowie anschließend der Information der Pfarrer und Verwaltungsräte darüber, wie Wirtschaftsplanung und der Umgang mit Vermögen in den neuen Pfarreien aussehen wird. In diesem Papier wird deutlich, in welchem Umfang Gemeinden mittels der Kostenstellenbudgets selbst wirtschaftlich tätig sein können.

In der Anlage sehen Sie ein Beispielszenario, das dies anschaulich verdeutlicht.

Kernaussagen

- Der Kirchenverwaltungsgrat der neuen Pfarrei verantwortet deren Gesamthaushalt. Dieser wird durch einen Kostenstellenplan abgebildet.
- Für Projekte, Aktivitäten, Gruppen und Objekte gibt es Kostenstellen. Dabei gibt es zentrale Einheiten wie beispielsweise die Verwaltung und detaillierte Einheiten wie zum Beispiel die Gebäude und die Gruppierungen. (Kap 5)
- Zweckbindungen bleiben nach geltendem Recht bestehen. (Kap 2)
- In den Gemeinden besteht ein definierter Handlungsrahmen im Rahmen von Kostenstellenbudgets. (Kap. 4)

Inhalt

| | |
|---|---|
| Inhalt..... | 1 |
| 1 Grundlagen..... | 2 |
| 2 Der Gesamthaushalt als Instrument der Weiterentwicklung..... | 2 |
| 2.1 Umgang mit Zweckbindungen..... | 3 |
| 2.2 Umgang mit Sondervermögen..... | 4 |
| 2.3 Zweckgebundene Sammlungen..... | 4 |
| 3 Der Kirchenverwaltungsrat - zentraler Akteur..... | 4 |
| 4 Handlungsrahmen in den Gemeinden und Kirchorten..... | 5 |
| 5 Erstellen des Wirtschaftsplanes..... | 6 |
| 5.1 Das Verfahren..... | 6 |
| 5.2 Die Struktur des Wirtschaftsplans..... | 6 |
| 5.3 Die inhaltliche Gliederung nach Sachbezügen (Kontenplan)..... | 8 |
| 5.4 Auf Grundlage der kaufmännischen Buchhaltung..... | 8 |
| 6 Generelle Perspektive..... | 8 |
| 7 Anlage Beispielszenario für Kostenstellenbudgets..... | 9 |

I Grundlagen

Im Rahmen des Pastoralen Weges entstehen aus mehreren bisherigen Kirchengemeinden¹ neue, größere Kirchengemeinden. Das wird auch Auswirkungen auf das Vermögen der bisherigen Kirchengemeinden haben. Folgende Prinzipien kommen in Zukunft zum Tragen:

- In der neuen Kirchengemeinde, die mit der neuen Pfarrei errichtet wird, wird es einen **Gesamthaushalt** geben. Der Gesamthaushalt wird verschiedene Aspekte der bisherigen Pfarreihaushalte zusammenführen, gleichzeitig alle relevanten Aufteilungen (z. B. im Bereich Gebäude etc.) einzeln ausweisen.
- Die **Verantwortung** hierfür wird, wie bisher auch, beim **Kirchenverwaltungsrat (KVR) und beim Pfarreirat**² liegen. Grundlage ist das Pastoralkonzept der Pfarrei, in dem die pastoralen Schwerpunkte und Ziele beschrieben sind und das durch den Pfarreirat verabschiedet wird. Durch die Konsolidierung der einzelnen Wirtschaftspläne der bisher eigenständigen Kirchengemeinden wird der Plan an Volumen zunehmen, sowohl in der Struktur, als auch in der Summe.
- Wie auch bisher, werden die Pfarreien (Kirchengemeinden) jährlich einen Haushaltsplan bzw. **Wirtschaftsplan** aufstellen. Das Ziel des Wirtschaftsplanes ist es, sämtliche Aufwendungen und Erträge der Kirchengemeinde incl. deren unselbständigen Gruppierungen etc. darzustellen.
- Wie bisher wird der Haushalt der neuen Pfarrei durch **Kostenstellen** abgebildet. Es gibt Kostenstellen für Gebäude, für Gruppierungen und pastorale und andere Projekte.
- Für Angelegenheiten vor Ort, wie die Sorge um örtliche Projekte wie Gruppen oder Gebäude oder auch die Verantwortung für Kostenstellenbudgets, werden **Personen vor Ort durch den KVR bevollmächtigt**. Schon heute gibt es die Instrumente der „Beauftragung“ und der „Bevollmächtigung“, die hierfür genutzt werden können, so dass Rechte und Pflichten klar geregelt sind.

2 Der Gesamthaushalt als Instrument der Weiterentwicklung

Im **Gesamthaushalt** werden die Belange der **gesamten Kirchengemeinde** (Körperschaft) und deren ortskirchlicher Organe dargestellt.

Die Vermögen der bisherigen Kirchengemeinden werden rechtlich auf den neuen Rechtsträger übergehen (Gesamtrechtsnachfolge). Vermögen in diesem Sinne sind Grundstücke, Immobilien, Finanzanlagen, Rechte und Konzessionen. Mit einem Gesamthaushalt übernimmt der Kirchenverwaltungsrat

¹ „Kirchengemeinde“ ist ein staatskirchenrechtlicher Begriff, „Pfarrei“ eine kirchenrechtliche Bezeichnung. In der Regel entspricht eine „Kirchengemeinde“ einer „Pfarrei“ oder ihren Vor- und Ersatzformen wie bspw. einer Pfarrkuratie. „Pfarrgemeinde“ ist kein Begriff des Rechts, sondern der Pastoraltheologie, er wird in der Regel für Ortsgemeinden verwendet.

Die geplanten Veränderungen bei „Pfarreien“ durch Zusammenlegungen oder Neugründungen werden daher auch zu Veränderungen der „Kirchengemeinden“ führen. Die Angehörigen einer bisherigen „Pfarrei“ können dabei nach deren Bildung eine - rechtlich unselbständige - Gemeinde innerhalb der neuen „Pfarrei“ bilden. Sie sind und bleiben Orte lebendiger Gemeinschaft.

² Vgl. das Arbeitspapier „Der Pfarreirat – Die synodalen Gremien in der Pfarrei“ [TPT 08 01 Gremien in der Pfarrei 2021-07-20.pdf]

(KVR) die wirtschaftliche Verantwortung für die neue Kirchengemeinde. In dieser wirtschaftlichen Gesamtverantwortung für alle Teile der Pfarrei wird die Chance gesehen, Kirche im Pastoralraum strategisch abgestimmt und vernetzt zu gestalten, mehr Spielraum für innovative Ansätze zu haben und sich dadurch stetig weiter zu entwickeln.

Mittels Konstenstellenbudgets kann er die Verantwortung für wesentliche Bereiche des kirchlichen Lebens in den Gemeinden an Verantwortliche vor Ort delegieren.

Zweckgebundene Vermögen und Sondervermögen gehören ebenfalls zum Gesamtvermögen, sind aber getrennt auszuweisen und zu verwenden (Details siehe unten).

2.1 Umgang mit Zweckbindungen

Eine Zweckbindung von Vermögensbestandteilen ist grundsätzlich nicht oder nur beschränkt veränderbar. Für die kirchliche Vermögensverwaltung bedeutet dies:

1. Durch Dritte zweckgebundene Vermögensbestandteile

Hat ein Dritter die Zweckbindung vorgegeben, kann auch nur dieser Dritte die Zweckbindung wieder aufheben oder ändern. Dies trifft in jedem Fall auf zweckgebundene Spenden zu, in vielen Fällen aber auch auf Schenkungen, Erbschaften /Vermächtnisse und öffentliche Zuschüsse etc.

Hierzu gehören auch die altkirchenrechtlichen Stiftungen wie zum Beispiel Pfründevermögen/-fonds/-stiftungen, Kirchenfonds/-stiftungen, Schulfonds/-stiftungen und so weiter sowie alle weiteren Stiftungsvermögen (Bonifatiusstiftung oder selbst verwaltete Stiftungsvermögen), deren Erträge ebenfalls entsprechend der bisherigen Stiftungszuordnung zweckgebunden sind.

2. Durch Verwaltungsratsbeschluss zweckgebundene Vermögensbestandteile

Hat der bisherige KVR die Zweckbindung festgelegt, kann wie schon bisher der bisherige und auch der zukünftige KVR diese Zweckbindungen wieder ändern. Dies trifft in der Regel auf Bauerhaltungsrücklagen (ausgenommen Mietrücklagen), Rücklagen für bestimmte Anschaffungen bzw. zur Risikovorsorge zu. Es wird empfohlen, die Rücklagen soweit wie möglich sachgerecht auf die Gemeinden hin zu bündeln (zum Beispiel ‚Rücklage kirchliche Gebäude Gemeinde NN‘).

3. Nicht zweckgebundene Vermögensbestandteile

Unterliegen die Vermögensbestandteile keiner Zweckbindung, entscheidet der KVR frei über die Mittelverwendung. Dazu zählen freie Spenden, Überschüsse aus dem Haushalt, Erlöse aus Pfarrfesten etc., die in der Regel in die Ergebnismrücklagen eingestellt werden.

Eventuelle Beschränkungen, die sich aus dem Kirchenrecht sowie aus dem KVVG ergeben, wie zum Beispiel Pfründeverwaltung und Genehmigungsvorbehalte des Bischöflichen Ordinariates, bleiben unberührt.

Die Zweckbindungen der Vermögensbestandteile werden bei der Neuordnung der Finanzbuchhaltung als eigenständige Zweckbindungen innerhalb des Eigenkapitals bzw. als Sonderposten ausgewiesen (s. nächster Absatz).

2.2 Umgang mit Sondervermögen

Das Vermögen von unselbständigen Gruppierungen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Kirchenchöre, Jugend- oder Seniorenkasse, Freizeiten und Pfarrfeste, können durch einen Beschluss des KVR einer „Sonderrücklage“ zugeführt werden. Caritasmittel sind Sondervermögen der Kirchengemeinde; der Umgang ist im Caritasmittelverwendungsgesetz geregelt. Alle Gruppierungen können wie bisher auch weiterhin im Einvernehmen mit dem KVR über die Sondervermögen verfügen. In der neuen Pfarrei kann der KVR auch neue Sondervermögen von Gruppierungen nach den pastoralen Zielen und nach Maßgabe des Haushaltes vereinbaren.

Im Rahmen der Neuordnung der Finanzbuchhaltung der Kirchengemeinden werden diese Sondervermögen separat in der Bilanz als solche ausgewiesen. Mit der Überführung der Buchhaltung in die Zentrale Buchhaltungsstelle (ZBS) hatten alle Kirchengemeinden ein Fragebogen erhalten, um diese Sondervermögen abzufragen und korrekt zu erfassen. Damit wurden die Sondervermögen bei der Übernahme in die neue Buchhaltung im Detail dokumentiert.

2.3 Zweckgebundene Sammlungen

Auch in Zukunft sind sowohl freie als auch zweckgebundene Sammlungen notwendig und erwünscht. Eine zweckgebundene Sammlung in der Gemeinde muss im Vorfeld durch den KVR und ggf. nach § 16 lit. b) durch das Ordinariat (Abt. Kirchengemeinden) bewilligt werden.

3 Der Kirchenverwaltungsrat - zentraler Akteur

Das **Gesamtvermögen** wird durch einen **Kirchenverwaltungsrat (KVR)** auf der Ebene der neuen Kirchengemeinde verwaltet. Zur Rolle und Aufgaben des Kirchenverwaltungsrates und der Substrukturen ist ein separates Arbeitspapier erschienen.³

Die Aufgaben des KVR werden im Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) beschrieben. Der KVR gibt unter Berücksichtigung der vom Pfarreirat formulierten pastoralen Ziele und Vorgaben den Rahmen in Verwaltung und Finanzfragen der Pfarrei vor.

Konkret heißt das für die Aufgaben des KVR:

- Der KVR ist gemäß den pastoralen Vorgaben im Pastorkonzept und der wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Haushalts-/Wirtschaftsplanung verantwortlich (s. unten).
- Er entscheidet über Vorhaben und genehmigt Anträge. Dabei sind Pfarreirat und Bischöfliches Ordinariat entsprechend der Vorgaben einzubeziehen.
- Der Kirchenverwaltungsrat (KVR) beauftragt oder bevollmächtigt ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende, abgegrenzte Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen:
Eine **hauptberufliche Verwaltungsleitung** verantwortet **in und für die Kirchengemeinde** den Bereich der Pfarreiverwaltung und Finanzen und organisiert das operative nichtpastorale Geschäft mit den Menschen in den Gemeinden. Sie überwacht die Genehmigungsprozesse und sorgt für die Einhaltung des Regelwerks des Bistums und der KVR-Beschlüsse. Nach Vorgaben des Bistums werden den VL Aufgaben nach einem formalen Verfahren übertragen werden.

³ Vgl. TPT 05 06 Arbeitspapier KVR u Substruktur 2021-05-10_V1.0.pdf

- Er entwickelt mit den Verantwortlichen in den Gemeinden Kostenstellenbudgets und Möglichkeiten der Delegation von Verantwortung auf die Ebenen der Gemeinden (s. nächsten Abschnitt).

4 Handlungsrahmen in den Gemeinden und Kirchorten

Kirchliches Leben findet vor Ort statt. Das heißt, dass Menschen in ihren Gemeinden und Kirchorten Sorge tragen für Veranstaltungen und Aktivitäten aber auch für die Gebäude in ihrer Nutzung. Um einen entsprechenden Handlungsspielraum vor Ort zu ermöglichen, wird es in der neuen Pfarrei verschiedene Instrumente geben:

- **Bevollmächtigungen und Beauftragungen**
In den Gemeinden können ehrenamtlich engagierte Personen, die Verantwortung für Aufgaben, Projekte und Gebäude übernehmen wollen, durch den KVR beauftragt oder bevollmächtigt werden. Diese kümmern sich mit den KVR-Vertretern und in Abstimmung mit den Leitungen der Verwaltung um die konkrete Umsetzung der Vermögens- und Verwaltungsangelegenheiten. Vereinbart sind je nach Form Rechte und Pflichten, Handlungsspielräume, Entscheidungsbefugnisse sowie Verfügung über Ressourcen wie beispielsweise finanzielle Mittel. Als Hilfestellung für die Vergabe von Beauftragungen und Bevollmächtigungen werden vom Bischöflichen Ordinariat (BO) Muster zur Verfügung gestellt. Für Details siehe das schon benannte Arbeitspapier „Kirchenverwaltungsräte und Substrukturen in Phase III“.
- **Kostenstellen und Kostenstellenbudgets für Gebäude, Gruppierungen und Vorhaben**
Für einzelne Gebäude, Gruppierungen oder auch pastorale Projekte gibt es Kostenstellenbudgets, die in der Verantwortung von Gremien vor Ort verwaltet werden.
Ein Beispielszenario finden Sie in der Anlage.
- **Aufschiebende Vetorechte der betroffenen Gemeinde**
Bei der Abgabe (Verkauf oder Umwidmung) von bisher kirchlich genutzten Gebäuden sowie für die Änderung von Vermögensbestandteilen, die von früheren Verwaltungsräten für bestimmte Nutzungen festgelegt wurden, ist ein aufschiebendes Vetorecht für betroffene Gemeinden geplant. Für Details siehe das schon benannte Arbeitspapier „Kirchenverwaltungsräte und Substrukturen in Phase III“.
- **Verwendung nicht verbrauchter Budgetmittel**
Nicht verbrauchte Budgetmittel können im Rahmen des Jahresabschlusses durch Beschlüsse des KVR zur Ergebnisverwendung entsprechenden Zweckerücklagen zugeführt werden (unter Berücksichtigung des § 53 Ergebnisverwendung und Rücklagen der Wirtschaftsordnung). Durch diese Möglichkeit der Übertragung von Budgetresten ist sichergestellt, dass Mittel nicht für unnötige Aufwendungen unterjährig aufgebraucht werden.

Dennoch gilt, alle Formen der Delegation und Beauftragung geschieht **vom KVR in die Substruktur**; der KVR ist das Gremium der Entscheidung. Ideen und Vorschläge können selbstverständlich vor Ort entwickelt werden und in das übergreifende Gremium KVR zur Entscheidung gegeben werden.

5 Erstellen des Wirtschaftsplanes

Der KVR ist für die Wirtschaftsplanung (bisher „Haushaltsplanung“) gemäß den pastoralen Vorgaben im Pastoralkonzept und der wirtschaftlichen Möglichkeiten verantwortlich und legt Kostenstellenbudgets für zum Beispiel einzelne Projekte, Aktivitäten, Objekte etc. fest (bspw. Gebäude Unterhalt/Renovierung). Dabei sollte darauf geachtet werden, dass freie Mittel für Innovation und Entwicklung zur Verfügung stehen. Er wird dabei von der Verwaltungsleitung unterstützt.⁴

5.1 Das Verfahren

Das Verfahren bleibt grundsätzlich gleich zum bisherigen Verfahren:

- Der Kirchenverwaltungsrat stellt den Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Kostenstellenbudgets auf.
Hierzu kann er sich der Unterstützung der Verwaltungsleitung bedienen.
- Der Wirtschaftsplanentwurf wird dem Pfarreirat zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt. Die Beratung und die Stellungnahme des Pfarreirates sind verpflichtend. Sie dienen dazu sicherzustellen, dass die durch den Pfarreirat festgelegten pastoralen Ziele mit dem Wirtschaftsplan verfolgt und wirtschaftlich abgesichert werden können. Darüber hinaus werden die Kostenstellenbudgets mit den Verantwortlichen in den Gemeinden besprochen.
- Der Kirchenverwaltungsrat berät die Stellungnahme des Pfarreirates sowie die Rückmeldungen der Kostenstellenbudgetverantwortung und nimmt ggf. Empfehlungen auf und passt den Wirtschaftsplan, wenn nötig, an.
- Der Kirchenverwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan.
- Der Wirtschaftsplan wird für zwei Wochen öffentlich ausgelegt, damit jedem Mitglied der Kirchengemeinde die Möglichkeit gegeben ist, darin Einblick zu nehmen und ggf. eine Anmerkung abzugeben.
- Der Wirtschaftsplan wird inclusive
 - Beratungsprotokoll des Kirchenverwaltungsrates
 - Stellungnahme des Pfarreirates
 - Anmerkungen der Pfarreimitglieder aus der öffentlichen Auslegungbeim Bischöflichen Ordinariat, Finanzdezernat, Abteilung Kirchengemeinden und deren Einrichtungen gemäß § 16 lic. c) KVVG zur Genehmigung/Festsetzung eingereicht.

5.2 Die Struktur des Wirtschaftsplans

„Kostenstellen“ – Abbildung der Struktur der Kirchengemeinde

Der Strukturierung des Wirtschaftsplans dient ein **Kostenstellenplan**, der im Groben die Struktur einer Kirchengemeinde widerspiegelt: Er bildet **zentrale Einheiten**, wie beispielsweise die Verwaltung, und **detaillierte Einheiten**, wie zum Beispiel die Gebäude und die Gruppierungen, ab. Eine Kostenstelle ist dabei eine auf Dauer angelegte Einheit, auf der die Aufwendungen und Erträge gebucht werden.

Zusammenfassend für die gesamte Pfarrei dargestellt werden die Bereiche z. B.

- allgemeine Verwaltung

⁴ Vgl. TPT 05 06 Arbeitspapier KVR u Substruktur 2021-05-10_V1.0.pdf

- allgemeine Seelsorge
- Bildung / Weiterbildung
- Caritas / Soziale Arbeit

Aufgesplittert dargestellt werden die Bereiche z. B.

- Liegenschaften
 - kirchlich genutzte Gebäude
 - wirtschaftlich genutzte Gebäude
 - Grundstücke
 - sonstige Liegenschaften
- Gruppierungen
 - Geselligkeitsveranstaltungen
 - Chöre / Musikgruppen
 - Kinder / Jugend
 - Erwachsenengruppen

Hier ist die Möglichkeit, dies in Form der Kostenstellenbudgets zu verwalten.

Die Kostenstellenstrukturen sind grundsätzlich für alle Kirchengemeinden gleich, damit später eine systematische Auswertung möglich ist. Lediglich redaktionelle Anpassungen sind möglich (Name des Kirchengebäudes, der Gruppierung etc.)

Kostenträger – für separat abzurechnende Maßnahmen

Darüber hinaus können einzelne Maßnahmen, die separat abgerechnet werden müssen, z. B. Baumaßnahmen, einzelne Feste und Projekte⁵, durch sogenannte **Kostenträger** strukturiert werden.

Die Kostenträgerrechnung ist so angelegt, dass sie auch über Kostenstellen und sogar Perioden (Buchhaltungsjahre) hinweg genutzt werden kann. Auch hier ist die Möglichkeit mit Kostenträgerbudgets in der Verantwortung der Gemeinden zu arbeiten.

Beispiel:

Bau-Sonderrechnung für ein Gebäude, das sowohl die Kirche als auch das Pfarrheim beinhaltet
Hier sind mehrere Gebäudeteile (Kostenstellen) betroffen. Die Maßnahme läuft über zwei Jahre; es sind somit in der Regel drei Abrechnungsperioden betroffen. Eine Zusammenschau der gesamten Maßnahme ist dann über den Kostenträger möglich, ohne dass die zum Beispiel für die Finanzierung notwendige Trennung der Gebäude vernachlässigt werden muss.

Die Kostenträger und Projekte können für jede Kirchengemeinde und für jede Maßnahme individuell festgelegt werden. Die Kostenträgernummer wird von der ZBS vergeben und muss vor Beginn der Maßnahme dort beantragt werden.

⁵ Die Buchhaltung nutzt hierbei den **Begriff des „Projekts“** für Baumaßnahmen, wie zum Beispiel die Bau-Sonderrechnung und Kostenträger für alle anderen Aktivitäten und Maßnahmen.

5.3 Die inhaltliche Gliederung nach Sachbezügen (Kontenplan)

Der Wirtschaftsplan wird durch **Sachbezüge** abgebildet. Sachbezüge sind einerseits *Aufwendungen* wie Energiekosten, Reinigungs- und Personalkosten et cetera sowie andererseits *Erträge* wie Spenden, Klingelbeutel, Zuweisungen und Zuschüsse et cetera. Inhaltlich gliedert sich die Wirtschaftsplanung durch den **Kostenartenplan**.

5.4 Auf Grundlage der kaufmännischen Buchhaltung

Bereits der bisherige Haushaltsplan kennt seit 2004 grundsätzlich die Gliederung in **Kostenstellen** (in der Kameralistik Gliederung genannt) und **Kostenarten** (in der Kameralistik Gruppierung genannt). Die Verknüpfung von Gliederungs- und Gruppierungsziffern war bislang in festen Einheiten, den Haushaltsstellen, geordnet.

In der neuen, nun an den Grundsätzen der *kaufmännischen Buchhaltung* ausgerichteten Kosten- und Leistungsrechnung wird die Kombinierbarkeit der Kostenstellen- und Kostenarten grundsätzlich flexibler. Aber wie auch bisher gilt es, bei aller Kombinierfähigkeit der Planungselemente, ein Augenmaß für eine sinnvolle und nutzbare Struktur zu behalten. Manche Unterteilung erscheint vielleicht im ersten Moment sinnvoll. Es muss jedoch bedacht werden, dass auch alle Aufwendungen und Erträge, und damit auch alle Belege, im Detail auf die entsprechenden Kostenstellen, Kostenarten und ggf. noch Kostenträger kontiert, verbucht und überwacht werden müssen. Von daher ist es empfehlenswert sehr gut zu überlegen, welche Differenzierung noch sinnvoll ist, um daraus später aussagekräftige Auswertungen zu erhalten. Rechtsgrundlage für den Wirtschaftsplan ist die **Wirtschaftsordnung**, die die genauen Form- und Inhaltserfordernisse regelt.

6 Generelle Perspektive

Unabhängig vom Umgang mit vorhandenen Vermögensbestandteilen müssen sich die Kirchengemeinden jedoch bewusst sein, dass die **Zuweisungen in der Summe mittel- und langfristig deutlich sinken** werden.

In den kommenden Jahren muss mit deutlich geringeren Kirchensteuereinnahmen bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus gerechnet werden. Dies wird sich auch auf die Zuweisungen auswirken. Preissteigerungen z.B. bei Personal- und Sachmitteln werden zu deutlichen Belastungen der Haushalte führen. Die Kirchengemeinden sind daher bereits heute angehalten, diesen Umstand bei der Planung ihres mittelfristigen Finanzbedarfes zu berücksichtigen. Daher sollte über Sparpotenziale und Kooperationsmöglichkeiten beispielsweise im Bereich der Gebäudenutzung nachgedacht werden. Aber auch Ertragspotenziale bei eventuell vorhandenem Vermögenswerten (Gebäuden, Liegenschaften) sollten identifiziert und besser genutzt werden.



7 Anlage Beispielszenario für Kostenstellenbudgets

**Bistum Mainz
Finanzdezernat
Abteilung Kirchengemeinden und deren Einrichtungen**

Ergänzende Darstellungen zum Arbeitspapier 08 des TPT 5 im Projekt des Pastoralen Weg im Bistum Mainz

Beispielszenario der wirtschaftlichen Struktur einer neu gegründeten (fiktiven) Pfarrei St. Franziskus, Überberg mit dem Sitz in Berberg

"Beim Beispielszenario solle aber bitte nicht von der „neuen fusionierten (fiktiven) Pfarrei St. Franziskus“ sondern von der „neuen“ oder „neu gegründeten“ Pfarrei gesprochen werden."

Beispielszenario

der wirtschaftlichen Struktur einer neu gegründeten (fiktiven) Pfarrei St. Franziskus, Überberg mit dem Sitz in Berberg

Struktur alt/neu

| Bisherige Kirchengemeinden | | | | Neue fusionierte Kirchengemeinde |
|--|--|--|--|---|
| St. Marien Berberg | St. Josef Leiningen | St. Peter Hübingen | Hl. Kreuz Lehnberg | St. Fanziskus Überberg Sitz in Berberg |
| Pfarrhaus | Pfarrhaus -> wird Miethaus | Pfarrhaus -> wird Miethaus | Pfarrhaus -> wird verkauft | Pfarrhaus in Berberg |
| | | | | Miethaus in Leiningen Miethaus in Hübingen |
| Pfarrbüro | Pfarrbüro -> wird aufgelöst | Pfarrbüro -> wird Kontakt- stelle | Pfarrbüro -> wird aufgelöst | Pfarrbüro in Berberg Kontaktstelle in Hübingen |
| Pfarrkirche St. Marien, Berberg | Pfarrkirche St. Josef, Leiningen -> wird verkauft | Pfarrkirche St. Peter, Hübingen | Pfarrkirche Hl. Kreuz, Lehnberg | Pfarrkirche St. Marien, Berberg Kirche St. Peter, Hübingen Kirche Hl. Kreuz, Lehnberg |
| Pfarrheim St. Marien, Berberg | Pfarrheim St. Josef, Leiningen | Pfarrheim St. Peter, Hübingen -> wird verkauft | Pfarrheim Hl. Kreuz, Lehnberg | Pfarrheim St. Fanziskus, Berberg Pfarrheim St. Josef, Leiningen Pfarrheim Hl. Keuz, Lehnberg |
| Kirchenchor St. Marien, Berberg -> fusioniert zu Kirchenchor Lautstark | Kirchenchor St. Josef, Leiningen | Kirchenchor St. Peter, Hübingen -> fusioniert zu Kirchenchor Lautstark | Kirchenchor Hl. Kreuz, Lehn- berg | Kirchenchor Lautstark, Überberg Kirchenchor St. Josef Leiningen Kirchenchor Hl. Kreuz, Lehnberg |
| Zeltlager St. Marien, Berberg -> fusioniert zu Zeltlager St. Franziskus Überberg | | Zeltlager St. Peter, Hübingen -> fusioniert zu Zeltlager St. Franziskus Überberg | Zeltlager Hl. Kreuz, Lehnberg -> fusioniert zu Zeltlager St. Franziskus Überberg | vereinigtes Zeltlager St. Franziskus Überberg |

Beispielszenario

der wirtschaftlichen Struktur einer neu gegründeten Pfarrei

fiktives Modell: Pfarrei St. Franziskus, Überberg mit dem Sitz in Berberg

Bei der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus, Überberg mit Sitz in Berberg handelt es sich um eine fiktive Kirchengemeinde. Dargestellt werden nur wenige beispielhafte Kostenstellen mit auch jeweils nur einer Auswahl beispielhafter Kostenarten/Sachkonten.

Es geht in der Darstellung darum, einerseits die Fusion der einzelnen Wirtschaftspläne in einen **neuen Wirtschaftsplan** aufzuzeigen sowie die Aufgabenverteilung in Form von **Beauftragungen** und **Bevollmächtigungen** auf einzelne Personen (es könnten auch Personengruppen sein) vor Ort darzustellen. Diese Beauftragungen und Bevollmächtigungen sind gebundenen an einzelne Kostenstellen; sie verwalten somit **Kostenstellenbudgets**. Diese können alle Kostenarten/Sachkonten einer Kostenstelle umfassen oder auch nur Teile daraus. Die Gesamtverantwortung liegt grundsätzlich immer beim neu gewählten Kirchenverwaltungsrat der neuen Pfarrei/Kirchengemeinde St. Franziskus Überberg.

Zur neuen Kirchengemeinde St. Franziskus, Überberg, mit dem zentralen Pfarreiort Berberg gehören die bisherigen Pfarreien

- St. Marien, Berberg
- St. Josef, Leiningen
- St. Peter, Hübingen
- Hl. Kreuz, Lehnberg

Die Kirchengemeinden sind bisher ausgestattet mit:

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• St. Marien, Berberg<ul style="list-style-type: none">– Pfarrhaus mit– Pfarrbüro– Pfarrkirche– Pfarrheim– Kirchenchor– Zeltlager | <ul style="list-style-type: none">• St. Peter, Hübingen<ul style="list-style-type: none">– Pfarrhaus mit– Pfarrbüro– Pfarrkirche– Pfarrheim– Kirchenchor– Zeltlager |
| <ul style="list-style-type: none">• St. Josef, Leiningen<ul style="list-style-type: none">– Pfarrhaus mit– Pfarrbüro– Pfarrkirche– Pfarrheim– Kirchenchor | <ul style="list-style-type: none">• Hl. Kreuz, Lehnberg<ul style="list-style-type: none">– Pfarrhaus mit– Pfarrbüro– Pfarrkirche– Pfarrheim– Kirchenchor– Zeltlager |

Im Rahmen der Fusion finden Immobilienanpassungen statt (siehe unten). Der bisherige, jeweilig zuständige Kirchenverwaltungsrat hat die entsprechenden Gewinnrücklagen bereits neu strukturiert; die Kapitalrücklagen der abgegebenen Gebäude sind noch nicht neu strukturiert. Dies wird Aufgabe des

neuen Kirchenverwaltungsrats in Abstimmung mit dem Pfarreirat unter Berücksichtigung eventueller Stiftungsanteile und Rechte Dritter, wie zum Beispiel Spender, sein.

Folgende Gebäude werden abgegeben (veräußert) oder umgewidmet:

- St. Josef, Leinigen
 - Pfarrhaus wird zu Miethaus
 - Kirche wird verkauft
- St. Peter, Hübingen
 - Pfarrhaus wird zu Miethaus
 - Pfarrheim wird verkauft
- Hl. Kreuz, Lehnberg
 - Pfarrhaus wird verkauft

Die Aufgaben der bisherigen Pfarrbüros werden zusammengelegt in das zentrale Pfarrbüro in Berberg; in Hübingen wird eine Kontaktstelle im ehemaligen Pfarrhaus (jetzt Miethaus) eingerichtet.

Bei den Gruppierungen fanden im Rahmen der Fusion der Pfarreien folgende Zusammenlegungen statt:

- Kirchenchöre
 - St. Marien, Berberg und St. Peter, Hübingen schließen sich zu Kirchenchor Lautstark, Berberg zusammen
- Zeltlager
 - St. Marien, Berberg, St. Peter Hübingen und Hl. Kreuz, Lehnberg schließen sich zu Zeltlager Franziskus Überberg zusammen

Die Struktur der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus Überberg mit ihrem zentralen Sitz in Berberg hat dann die nachfolgende Struktur (siehe auch Tabelle im Anhang). Grundsätzlich für alle Belange verantwortlich ist der Kirchenverwaltungsrat. Dieser hat in einzelnen Fällen Ehrenamtliche aus den jeweiligen Gemeinden zur Bewirtschaftung einzelner Kostenstellen beauftragt oder bevollmächtigt. Dabei übernimmt nicht jeder Beauftragte/Bevollmächtigte gezwungenermaßen alle Aufgaben (und damit Sachkonten) innerhalb der Kostenstelle, sondern gegebenenfalls nur einzelne Aspekte wie zum Beispiel die Instandhaltung.

- Pfarrhaus der Pfarrei St. Franziskus Überberg, Berberg
 - hier gibt es keinen Beauftragten/Bevollmächtigten
- Miethaus St. Josef, Leinigen (ehemaliges Pfarrhaus)
 - Thomas Knipp ist als Bevollmächtigter für alle Belange rund um das Miethaus verantwortlich
- Pfarrbüro der Pfarrei St. Franziskus Überberg, Berberg
 - hier gibt es keinen Beauftragten/Bevollmächtigten
- Kontaktstelle der Pfarrei in der Gemeinde Hübingen untergebracht im ehemaligen Pfarrhaus, das jetzt als Miethaus genutzt wird
 - Hubert Winkels ist als Beauftragter für die Instandhaltung des Gebäudes und des Kontaktbüros verantwortlich

- Pfarrkirche St. Marien, Berberg
 - Peter Singer kümmert sich als Beauftragter vor Ort um
 - das Reinigungspersonal
 - den Themenkomplex Energieversorgung incl. Abrechnung
 - Frau Christel Meinert kümmert sich als Beauftragte vor Ort um die Instandhaltung
- Kirche St. Peter, Hübingen
 - hier gibt es keinen Beauftragten/Bevollmächtigten
- Kirche Hl. Kreuz, Lehnberg
 - Ralf Gepert ist vor Ort als Beauftragter für das Gebäude, seinen Betrieb und für die Instandhaltung verantwortlich
- Pfarrheim St. Marien, Berberg
 - hier gibt es keinen Beauftragten/Bevollmächtigten
- Pfarrheim St. Josef, Leinigen
 - Gerhard Koldehoff ist vor Ort als Bevollmächtigter für das Gebäude, seinen Betrieb und die Instandhaltung verantwortlich
- Pfarrheim Hl. Kreuz, Lehnberg
 - Georg Blesser ist vor Ort als Beauftragter für die Abwicklung der Vermietung verantwortlich, sowohl für die Schlüsselübergaben als auch für die Mietabrechnung
- Kirchenchor Lautstark, Berberg
 - Sabine Schläger ist als Bevollmächtigte für alle wirtschaftlichen Belange des Chores verantwortlich
- Kirchenchor St. Josef, Leinigen
 - Bernhard Lauffen ist als Bevollmächtigter für alle wirtschaftlichen Belange des Chores verantwortlich
- Kirchenchor Hl. Kreuz, Lehnberg
 - Gudrun Fallersleben ist als Beauftragte für die Mitgliedsbeiträge, die Raumanmietung und die Notenbeschaffung verantwortlich
 - Godehard Leber kümmert sich als Beauftragter um die Konzerteinnahmen und die Veranstaltungskosten
- Zeltlager St. Franziskus Überberg
 - Monika Kaiser ist als Bevollmächtigte für alle wirtschaftlichen Belange des Zeltlagers verantwortlich